

Leitfaden zum Vorschlagsrecht von Professor*innen bei der Studienstiftung des deutschen Volkes

Als Professorin oder Professor dürfen Sie **jederzeit** begabte und leistungsstarke Studierende (im Regelfall **ab dem 3. Fachsemester**, s.u.), die Sie aus Ihrer Lehre kennen bzw. deren Studienleistungen Sie beurteilen können/beurteilt haben, für ein Stipendium der Studienstiftung vorschlagen. Wir möchten Sie anregen, von diesem Vorschlagsrecht, wenn möglich, Gebrauch zu machen.

I. Identifikation von geeigneten Studierenden

Zusätzlich zu den [formalen Voraussetzungen](#) gilt folgendes:

- Die vorgeschlagenen Studierenden müssen der vorschlagenden Person aus der eigenen Lehre bekannt sein. Dabei muss die Lehrveranstaltung Teil des Studiengangs sein, aus dem die Person vorgeschlagen wird.
- Die Studierenden sollten mit ihren gesamten Studienleistungen zur **Spitzengruppe** des jeweiligen Jahrgangs gehören (bis beste 10 Prozent der Gesamtkohorte, unter Berücksichtigung von Zulassungsvoraussetzungen und Studierendenanzahl).
- Die erbrachten Studienleistungen (ECTS-Punkte) sollten im erwartbaren Bereich liegen (möglichst 30 ECTS-Punkte pro Semester, **mindestens jedoch 20 ECTS-Punkte pro abgeschlossenem Fachsemester**).
- Ein Vorschlag von Studierenden im Bachelor sowie in anderen grundständigen Studiengängen (Staatsexamen, Diplom etc.) ist erst nach dem abgeschlossenen zweiten Fachsemester möglich (die Noten aus den in den ersten beiden Fachsemestern besuchten Veranstaltungen müssen zum Zeitpunkt des Vorschlags vollständig vorliegen). Studierende, die sich in den ersten beiden Studiensemestern befinden, können sich über den Auswahltest selbst bewerben.
- Bei Vorschlägen aus dem Bachelorstudium für das Masterstudium darf das Bachelorstudium (Datum des Zeugnisses) zum Zeitpunkt des Vorschlags **nicht länger als ein Jahr** zurückliegen.
- In einem **viersemestrigen Masterstudium** muss der Vorschlag **spätestens im ersten Mastersemester** erfolgen. Bei einem **dreisemestrigen Masterstudium** muss der Vorschlag **in den ersten drei Monaten des Masterstudiums** eingehen.
- Studierende im Bachelor können für eine Förderung im Bachelorstudium in der Regel nicht mehr vorgeschlagen werden, wenn absehbar ist, dass sie die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten; maßgeblich ist hier die **normale Regelstudienzeit des Studiengangs**, nicht die aufgrund der COVID-19-Pandemie landesrechtlich erhöhte Regelstudienzeit.
- Während einer Unterbrechung des Studiums zwischen Bachelor- und Masterstudium können Studierende sowohl vorgeschlagen werden als auch an einem Auswahlseminar teilnehmen.
- Eine Bewerbung für die Förderung eines **Masterstudiums** nach **zwei abgeschlossenen Bachelorstudiengängen** ist möglich.

Quelle: <https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende/professorinnen-und-professoren/>

- Haben Studierende bereits einen Master abgeschlossen, ist ein Vorschlag für ein **zweites Masterstudium nicht möglich**. Dies gilt auch für zweisemestrige Masterstudiengänge.
- **Es gibt keine Altersgrenze.**
- Für **künstlerische bzw. gestalterische Studiengänge** gibt es ein **gesondertes Vorschlagsprozedere** und Auswahlverfahren.

II. Erstellen des Vorschlagsgutachten

Studierende, die die o.g. Kriterien erfüllen, können durch Sie als Hochschulprofessor*in in Form eines frei formulierten und formlosen Gutachtens, am besten auf Briefpapier der BTU Cottbus-Senftenberg, vorgeschlagen werden, welches die folgenden Informationen über die Studierenden enthält bzw. folgende Fragen beantworten sollte:

Die ausdrückliche Vorschlagsabsicht (ohne die das Auswahlverfahren nicht eröffnet werden kann) unter **Nennung des Namens der / des vorgeschlagenen Studierenden mit Anschrift und Geburtsjahr**, dem **Studienfach** und der **Semesterzahl**.

1. Aus welchen Lehrveranstaltungen, Prüfungen etc. kennen Sie die/den Studierende/n bzw. wie ist sie /er Ihnen positiv aufgefallen? Wodurch zeichnet sich die/der Vorgeschlagene gegenüber anderen Studierenden aus?
2. Welche Leistungen hat sie /er bei Ihnen erbracht? Bitte geben Sie eine Einordnung der Noten im Vergleich zu der Größe des Kurses an bzw. wie ordnen Sie die Kandidatin/den Kandidaten innerhalb einer Vergleichsgruppe ein (z. B.: Studierende/ gehört zu den besten 5 Prozent von ca. 200 Studierenden des Jahrgangs)?
3. Wie schätzen Sie die gesamten Leistungen der/des Studierenden ein? Bitte lassen Sie sich dafür hinreichende Informationen (Notenspiegel, ODS-Übersicht aller Noten, BA-Zeugnis, Transcript of Records o.ä.) von der Studierenden / dem Studierenden zeigen bzw. vorlegen und drücken Sie Ihre Einschätzung in einer Ranking-Ziffer aus. Hier können Sie auch ergänzende Informationen zum Studiengang mitteilen, die für die Einschätzung wichtig sind (Zulassungsbeschränkungen, Abbruchquoten). Bitte legen Sie Ihrem Vorschlagsgutachten keine Zeugnisse oder Leistungsnachweise der/des Studierenden bei.
4. Sollte die/der Studierende bereits ein Bachelor-Studium absolviert haben, teilen Sie der Studienstiftung bitte die Abschlussnote sowie das Abschlussdatum mit.
5. In welchem Hochschulsesemester und welchem Fachsemester ist die/der Vorgeschlagene derzeit eingeschrieben? (Falls die/der Studierende in den nächsten 12 Monaten das Studium unterbricht oder die Hochschule wechseln wird, geben Sie dies bitte ebenfalls an.)
6. Wo übernimmt die/der Vorgeschlagene Verantwortung für andere oder engagiert sich über ihre / seine eigenen Belange hinaus? Welche Interessen verfolgt sie/er außerhalb seines Studienfachs (soziale Kompetenz, Verantwortungsbereitschaft)?
7. Ist die Initiative für diesen Vorschlag von Ihnen oder von der/dem Studierenden ausgegangen?

Weitere Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) werden für den Vorschlag nicht benötigt, diese werden der Studienstiftung erst im zweiten Schritt von der/dem Studierenden selbst zugesandt.

Die Studienstiftung wählt Studierende auf der Grundlage der folgenden Auswahlkriterien aus:

- Intellektuelle Fähigkeiten
- Leistungsbereitschaft und Motivation
- Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz
- Gesellschaftliches Engagement und ein breites Interessensspektrum

In den Auswahlverfahren werden die Auswahlkriterien stets vor dem Hintergrund der individuellen Biographie und der bisherigen Lebensumstände betrachtet. Die Studienstiftung fördert Studierende aller Fachrichtungen an Hochschulen. Sofern Studierende demokratisch verankert sind, spielen ihre politischen Überzeugungen, ihre Weltanschauung und Religion bei der Aufnahmeentscheidung keine Rolle. Die Förderung durch die Studienstiftung möchte jedoch die kritische Offenheit sowie die konstruktive und durchaus kontroverse Diskussion eigener und anderer Standpunkte bestärken, wie im Leitbild der Studienstiftung formuliert.

III. Versand der Gutachten

Das Vorschlagsgutachten können Sie **auf zwei verschiedenen Wegen** an die Studienstiftung übermitteln:

Entweder elektronisch - hierfür schreiben Sie bitte eine kurze E-Mail an boes@studienstiftung.de (Sie erhalten dann einen Hinweis, wo Sie das Gutachten hochladen können) **oder alternativ** per Post an die unten genannte Anschrift.

Ansprechpartnerin für Vorschläge durch Hochschullehrende:

Sandra Boes
Studienstiftung des deutschen Volkes
Ahrstraße 41
53175 Bonn
Telefon: +49 (0)228 820 96-372
E-Mail: boes@studienstiftung.de

<https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende/hochschullehrende/>

Beachten Sie bitte, dass das Gutachten auf offiziellem Hochschulpapier erstellt und unterschrieben bzw. digital signiert sein muss. Bitte senden Sie aus Datenschutzgründen keine Gutachten als E-Mail-Anhang und verzichten Sie bitte unbedingt auf eine doppelte Übermittlung (elektronische Übermittlung und zusätzlicher Postversand).

IV. Datenschutz beachten

Mit einem Vorschlagsgutachten werden personenbezogene Daten an die Studienstiftung übermittelt. Sie sollten daher zunächst abklären, ob eine Person mit dem Vorschlag und der damit zusammenhängenden Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die Studienstiftung einverstanden ist. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Studierenden ist § 25 Abs. 2 BDSG bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

Quelle: <https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende/professorinnen-und-professoren/>

Die übermittelten Daten werden allein für die Zwecke der Prüfung zur Zulassung zum Bewerbungsverfahren und zu dessen Durchführung verwendet. Unser berechtigtes Interesse ist hierbei die wissenschaftliche, ideelle und finanzielle Förderung von Studierenden.

[Einwilligung Datenschutz BTU](#)

V. Vom Vorschlag zur Bewerbung

Den folgenden Weg geht ein Vorschlag über die Bewerbung bis hin zur Einladung zum Auswahlseminar:

- Nachdem der Vorschlag schriftlich bei der Studienstiftung eingegangen ist, wird dort geprüft, ob die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind und die Informationen gemäß den Leitfragen für das Vorschlagsgutachten (siehe oben) enthalten sind.
- Bei Rückfragen oder fehlenden Informationen kontaktiert die Studienstiftung die Vorschlagenden.
- Nach Prüfung des Vorschlags schreibt die Studienstiftung die Vorgeschlagenen per Brief an und bittet um Einreichung der Bewerbungsunterlagen. Dazu gehören ein Bewerbungsformular (das die Vorgeschlagenen von der Studienstiftung erhalten), ein tabellarischer sowie ein ausformulierter Lebenslauf, Zeugnisse und Leistungsnachweise.
- Nach Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen werden die Vorgeschlagenen einem Auswahlseminar für Studierende an Universitäten zugeteilt.

VI. Vertrauensdozentin der Studienstiftung des deutschen Volkes an der BTU Cottbus – Senftenberg

Frau Professorin Birgit Behrens
Soziologie für die Soziale Arbeit
Telefon: 0355 5818-433
E-Mail Birgit.Behrens@b-tu.de